

Angestellte spüren, daß sein Wort Gewicht hat, sein Rat gebraucht wird und seine Tat gesellschaftliche Relevanz besitzt. Die Weiterentwicklung des demokratischen Zentralismus in der Leitung und Planung der Wirtschaft schließt eine *strikte Plan- disziplin, die öffentliche Kontrolle über die Planerfüllung und die sozialistische Gesetzlichkeit in der Wirtschaftstätigkeit* ein.

Alle diese Prinzipien bringen die sozialistische Qualität und die Überlegenheit unserer Planwirtschaft gegenüber den ohnmächtigen Versuchen imperialistischer „Planifikation“ und staatsmonopolistischen Managements zum Ausdruck, die dazu dienen sollen, mit den sich verschärfenden Widersprüchen im gegenwärtigen Kapitalismus fertig zu werden.

*Der sozialistischen Planwirtschaft ist die Einheit von materieller und finanzieller Planung wesenseigen.* Die Verfassung unterstreicht in Art. 9 Abs. 4: „Die Festlegung des Währungs- und Finanzsystems ist Sache des sozialistischen Staates. Abgaben und Steuern werden auf der Grundlage von Gesetzen erhoben.“

Der einheitlichen staatlichen Wirtschaftsorganisation entspricht also die Einheitlichkeit der Staatshaushalts- und Finanzplanung und das einheitliche Banksystem der DDR. Grundlage dafür sind Art. 9 der Verfassung, das Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der DDR vom 13.12.1968 (GBl. I S. 383) und das Gesetz über die Staatsbank der DDR vom 19.12.1974 (GBl. I S. 580). Dem jährlichen Gesetz über den Volkswirtschaftsplan entspricht das Gesetz über den Staatshaushaltsplan der DDR. In ihm werden das Aufkommen und die Verteilung der finanziellen Mittel des Staates in Übereinstimmung mit der materiellen Planung jährlich verbindlich geregelt. Die örtlichen Volksvertretungen erhalten auf dieser Basis in Ergänzung der eigenen Einnahmen die erforderlichen Mittel zur Lösung ihrer Planaufgaben. Die Industriezweige (WB und Kombinate) erhalten verbindliche Auflagen zur Abführung von Gewinnen an den Staatshaushalt und Limite zur selbständigen Verfügung über einen Teil der von ihnen erwirtschafteten Mittel. Mit dem Gesetz über den Staatshaushaltsplan wird weiterhin die staatliche Kreditpolitik geregelt.

Das Ministerium der Finanzen und die staatliche Finanzrevision, die Haushaltsbearbeiter in den staatlichen Organen, die Hauptbuchhalter in den VEB, Kombinat und WB, die Staatsbank der DDR sowie weitere Kontrollorgane üben eine strenge Kontrolle über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Haushalts-, Finanz- und Preisdisziplin in der gesamten Volkswirtschaft aus.

Die oberste Kontrollinstanz sind die Volkskammer und im Rahmen ihrer Kompetenz die örtlichen Volksvertretungen. Die Volkskammer prüft und beschließt über die Haushaltsrechnungen des Ministerrates, und die örtlichen Volksvertretungen prüfen und beschließen über die Haushaltsrechnungen der örtlichen Räte.